

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 4 (1957)
Heft: 1

Artikel: Der Zivilschutz ist vordringlich
Autor: H.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-364793>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZIVILSCHUTZ

Schweizerische Zeitschrift für Schutz und Betreuung
der Zivilbevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfall

Der Zivilschutz ist vordringlich

Die Ereignisse der letzten Wochen haben im Schweizervolk, das durch die ungarische Tragödie zutiefst aufgewühlt wurde, mit der inneren Einkehr und Besinnung auch die Frage nach der eigenen Bewährung stellen lassen. Mit den Resolutionen und Forderungen, die aus Kreisen der Behörden und der Bevölkerung vom Bundesrat Sofortmassnahmen zur Verstärkung unserer Landesverteidigung verlangen, ertönte auch der Ruf zum beschleunigten Ausbau einer kriegsgefügigen Zivilverteidigung. Den Bequemen, den Lauen und den sich

bis anhin schlau und vorsichtig Zurückhaltenden sind über Nacht die Augen aufgegangen. Ein letzter Funken von Verantwortungsgefühl hat in ihrem Gewissen gezündet und plötzlich sollte alles da sein, das man noch vor Wochen zurückstellte, anderen den Vortritt lassen wollte und sich davor drückte, für den Zivilschutz eine Lanze zu brechen. Es ist heute nicht die Zeit dazu, Namen zu nennen und Vorwürfe auszuteilen. Wir alle wollen in steter Sorge um die Bereitschaft unserer totalen Landesverteidigung hoffen, dass dieser Eifer für den

Zivilschutz anhalte und die Erkenntnis wach bleibe, dass wir in der Zeit des sogenannten Friedens unter Opfer aller, Behörden und Bevölkerung, planen und aufbauen müssen, was sich in der Stunde der Gefahr bewähren soll, um Volk und Land mit Zuversicht und Glauben an das Geschaffene im totalen Widerstand zu stärken, der nie und nirgends aufhört, wenn es um die Verteidigung von Freiheit und Menschenwürde geht.

Wo stand der schweizerische Zivilschutz in diesen Tagen, als uns ein wenig Glück und ein letzter Rest von



Angriff aus allen
Rohren!

FEGA-WERK ZÜR

Zivilschutz, die Basis der Abwehr

Dr. Emil Weinmann, Riehen-Basel

Trotz aller Kulturfortschritte, welche die Menschheit im Verlauf einiger Jahrtausende sich immerhin aneignete, bringt es auch die heutige Staatsraison noch nicht fertig, auf die *Mittel brutaler Gewalt* zu verzichten. Nach wie vor gilt der Grundsatz: «Krieg ist Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln.»

Wir wollen jedoch hier die Zielstrebigkeit der Politik beiseite lassen, dafür aber die *grundätzliche Wandlung der Kriegsführung* im Verlauf der letzten drei bis vier Jahrhunderte beachten.

Bis zur Zeit der *napoléonischen Herrschaft* ist in den Land- und Seeschlachten das Soldatenhandwerk zur Geltung gekommen. Die Geschichte unserer Heimat belegt das genügsam durch die Epoche des Söldnerwesens. Wohl hat auch damals die Zivilbevölkerung mancherlei Not und Misshandlung erdulden müssen. Zumeist sind es blosse Begleiterscheinungen roher Kriegsmethoden gewesen und nicht raffiniert durchgeführte Ausrottung wehrloser Bevölkerungskreise, wie es die moderne Kriegstechnik sich zum Ziel setzt.

Erst die *Französische Revolution* hat, mit dem Dekret des Nationalkonvents vom August 1793 über die «levée en masse», den Anstoß zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht gegeben. Im Bestreben, das Rüstungsgleichgewicht in der anbrechenden neuen Zeit aufrecht zu erhalten, haben die Länder des europäischen Kontinents die obligatorische Militärdienstpflicht eingeführt. Mit diesen Volksheeren, dem Aufgebot der gesamten männlichen Bevölkerung zum Kriegsdienst, sind im neunzehnten Jahrhundert die Schlachten geschlagen und ist das System der Nationalstaaten errichtet worden.

Eigenartig berührt es heute, wenn zu Beginn unseres Jahrhunderts (im Jahre

1905) ein bedeutender Historiker der Schweiz noch glauben mochte und aussprechen konnte: «Eine grossartige und folgenreiche Anwendung hat das Prinzip der Gleichheit im Heerwesen gefunden. ... Fürsten, Minister und Parlamente werden sich bedenken, die Familienväter des Landes ihrer friedlichen Arbeit zu entreissen und in den Tod zu schicken, als geworbene Söldner oder Unglückliche, die das Los zum Soldatenberuf gezwungen hat.»

Inzwischen haben wir anderes erlebt. Die epochale Entwicklung der Technik hat, in Verbindung mit der allgemeinen Wehrpflicht, aus Strategie und Taktik ein hemmungsloses Zerstörungsinstrument entwickelt. Mit Gasangriffen, Tanks und Ferngeschossen ist die Mechanisierung der Kriegsführung eingeleitet worden. Massierte Fliegerüberfälle und Zertrümmerung durch Atombomben weisen den Weg zur Vernichtung des Menschen- schlechts. Die Bilder der Seeschlachten und der Kampffronten treten in den Hintergrund. Der weite Luftraum ist das Schlachtfeld, von dem aus selbst im entlegensten Erdewinkel jede Lebensform vernichtet werden kann.

Dieses wenig erfreuliche Bild vor Augen, auferlegt uns die Pflicht, die *passive Seite der Kriegsführung* zu beleuchten. Ebenso alt, wie die Bestie im Menschen als Angreifer, ist der lebendige Wille, sich zur Wehr zu setzen. Dabei passt sich notgedrungen die Form der Abwehrmittel dem jeweiligen Stand der Angriffswaffen an.

Zeugnis dafür sind die, meist auf Höhenzügen angelegten, Fluchtburgen prähistorischer Tage. Demselben Ziel haben, vom geschichtlichen Altertum her bis nahe an die Neuzeit, die *Befestigungsanlagen* städtischer Siedelungen gedient.

Wie sehr dabei soziale Bindungen zur Abwehr verpflichteten, ergibt sich daraus, dass als Träger des Gesellschaftslebens die zunftmässig organisierte Handwerkerschaft in den Schutz- und Wachtdienst, in das Verteidigungssystem ihrer Städte einbezogen wurden. Durch das ganze Mittelalter sehen wir die Verbreitung trutziger Burgen und befestigten Klöster, welche die Insassen vor Ueberfall und Verfolgung bewahrten.

Die «verbesserte» Wirkung der Feuerwaffen hat umfassendere Mittel zur Linderung der Kriegsnot hervorgerufen. So hat für unsere Zeit die durch Henri Dunant veranlasste und im Jahre 1864 abgeschlossene *Genfer Konvention* des Roten Kreuzes besondere Tragweite erlangt. Wir sehen darin ein Beispiel, wie dank der Initiative eines einzelnen oder einer kleinen Zahl weitsichtiger Menschen eine Idee zum weltumspannenden Gemeinschaftswerk werden kann.

Der *Schweiz* ist daraus die Aufgabe erstanden, während zweier Weltkriege manche, durch die Kriegsfürde verursachte Not zu lindern. In freiwilliger Bereitschaft ist durch tatkräftigen Einsatz versucht worden, Leben zu beschützen und zu retten, das ohne menschliche Hilfe der Vernichtung verfallen wäre. Ein Werk im Sinne des Wortes: «Neutralität und Solidarität.»

Wenn unser Land dabei vor tiefgreifender Erschütterung durch die Zeitergebnisse verschont geblieben ist, so dürfen wir uns deswegen weder falschem Stolz noch vagen Hoffnissen hingeben. Vielmehr auferlegt uns das die Verpflichtung, über die Abwehrbereitschaft zu wachen und dieselbe immer wieder den gegebenen Verhältnissen anzupassen. Wohin eine Vernachlässigung der Wehrfähigkeit führt, zeigt jene düstere Episode unserer Landesgeschichte, in welcher der kraftlos gewordene Staatenbund zum Schattendasein eines Satellitenstaates erniedrigt wurde.

Demgegenüber zeigt die Entwick-

gesundem Menschenverstand vor einem weltweiten Konflikt bewahrte, der leicht zu einem dritten Weltkrieg hätte werden können? Eines ist sicher: In die militärische Abwehr durften wir Vertrauen haben! Selbst dann, wenn sie in keinem Zeitpunkt so stark ist, wie wir uns wünschen möchten. Die in allen Landesteilen unterschiedlichen und auch mangelhaften Vorbereitungen auf dem Gebiete des Zivilschutzes erreichten aber nirgends das Niveau der militärischen Vorbereitungen. Hier herrschte eine fühlbare Lücke, die auch die gut und zweckmässig ausgebildeten und ausgerüsteten Luftschutztruppen der Armee nicht geschlossen hätten. Die Einsicht, dass die grossen Opfer für die militärische Rüstung wenig nützen, so lange der Zivilschutz zurückbleibt und das Hinterland schutzlos dem feindlichen Luftterror, dem Einsatz von Fern- und Atomwaffen ausgeliefert ist, ist noch nicht überall mit der wünschbaren Deutlichkeit realisiert

worden. Vermehrt müssen wir uns der Tatsache bewusst werden, dass wir von unseren Wehrmännern an der militärischen Abwehrfront nur dann mit gutem Gewissen den letzten Einsatz, die Hingabe des Lebens, fordern dürfen, wenn für sie die Gewissheit besteht, dass im Hinterland für ihre Lieben zu Hause gesorgt ist, dass sie überleben können. Unsere Wehrmänner müssen wissen, dass sie wirklich etwas zu verteidigen haben. Die Armee hat daher selbst das grösste Interesse an einem kriegsgenügend ausgebauten Zivilschutz.

Im ganzen Lande haben in den letzten Wochen wieder die Luftsichtsiren aufgeheult, die auf Grund der ergangenen Weisungen einer Revision unterzogen und funktionsbereit gemacht wurden. Auf den Zivilschutzstellen verschiedener Kantone herrscht Hochbetrieb und die Presse gibt den Zivilschutzfragen mehr Raum als früher. In der Dezember session der eidgenössischen Räte

wurde der Verfassungsartikel über den Zivilschutz verabschiedet, um demnächst auch der Volksabstimmung unterbreitet zu werden. Die Räte haben einem Sofortprogramm für die militärische Rüstung von 179 Millionen zugestimmt (worunter fünf Millionen Franken für Material der Luftschutztruppe. Red.). Leider hat es der Bundesrat unterlassen, gleichzeitig auch ein Sofortprogramm für den Zivilschutz zu unterbreiten. In Kantonen, in denen bisher wenig für die Förderung des Zivilschutzgedankens unternommen wurde, befiehlt man sich zur Gründung von Sektionen des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, der bis heute der alleinige und massgebliche Träger der notwendigen Aufklärung der Öffentlichkeit war. In den Voranschlägen für 1957 der Kantone, Städte und Gemeinden erscheinen erstmals grössere Budgetposten für den Ausbau des Zivilschutzes.

Unerfreulich und der ernsten Lage

lungsgeschichte des neubelebten Bundesstaates eine Reihe von Beispielen, wie der innere Aufbau der Widerstandskraft wegleitend auf freiwilliger Basis gefördert worden ist. Wir brauchen nur an die Leistungen in Turnerkreisen und im freiwilligen Schiesswesen, an die Arbeit der Offiziers- und Unteroffiziersgesellschaften, oder an die Tätigkeit von Pontonierfahrvereinen und anderen Sportverbänden zu erinnern. Neben den jederzeit einsatzbereiten Samariterorganisationen, gehören auch die Aufstellung des freiwilligen Automobilkorps in den Tagen des Ersten Weltkrieges sowie die Entwicklung des Frauenhilfsdienstes und des Luftschutzes im Zweiten Weltkriege zu den wertvollen Ergänzungen unserer Landesverteidigung. In alldem erblicken wir kraftvolle Regungen zivilen Ursprungs, welche — gesamthaft erfasst — den Interessen des Landes und der Erhaltung des Lebens dienen.

Ueber die Schwierigkeiten der bewaffneten Neutralität in den Zeiten von 1914—1918 und 1939—1945 geben die Berichte von General Wille und General Guisan an die Bundesversammlung klaren Aufschluss. Bedeutungsvoll sind die Berichterstattungen des Chefs des Generalstabes über Grenzverletzungen und des Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen während des Zweiten Weltkrieges. Mit eindringlicher Deutlichkeit verweisen diese Dokumente auf die Häufung der Gefahren durch die Ausweitung des Luftkrieges. Eine aufschlussreiche Darstellung über Bombenabwürfe und Flugzeugabstürze und die Bekanntgabe an Toten und Verletzten unter der schweizerischen Bevölkerung und über die dabei angerichteten Sachschäden, durch völkerrechtswidrige Kriegshandlungen, ist in der Zeitschrift «Zivilschutz» (Mai/Juni 1956) veröffentlicht worden.

Die erwähnten Unterlagen genügen an sich schon, um zu erfassen, was für Verheerungen unser Land im Falle eines direkten Angriffes zu gewärtigen hätte.

Die Armee aber wird nicht zu gleicher Zeit den eindringenden Feind und daneben noch die Flächenwirkung von Flugangriffen auf das Hinterland bekämpfen können. Hier setzt die Selbsthilfe der Bevölkerung ein. Der Selbstschutz vermag jedoch nur dann seinen Zweck zu erfüllen, wenn er in Friedenszeiten gründlich organisiert und instruiert wird.

Auf freiwilliger Basis ist der «Schweizerische Bund für Zivilschutz» an diese Aufgabe herangetreten. Unter der tatkräftigen Leitung von alt Bundesrat von Steiger und dem Stabe seiner Mitarbeiter haben die bestehenden Sektionen beachtenswerte Vorarbeit geleistet. Wenn von den Regionalverbänden derjenige von Basel-Stadt zu den bestentwickelten Sektionen zählt, so mag das auf die Grenznähe und die eindrücklichen Erlebnisse der letzten Kriegszeit zurückzuführen sein. In weiten Kreisen der zivilen Bevölkerung ist die Bedeutung des im Aufbau begriffenen Gesamtwerkes erkannt worden. So darf wohl erwartet werden,

dass die Richtlinien des Zivilschutzes in Verfassung und Gesetz ihre Verankerung finden.

Haben nicht *einst* Burgen und Festungen, späterhin Bunker und Luftschutzkeller, in weitgehendem Masse ihren Zweck erfüllt? Dann also erweist sich daraus der Weg, gegenüber künftigen Kriegsdrohungen alle jene Massnahmen vorzubereiten, welche die Schadenwirkung auch der «modernen» Kampfmittel, soweit als möglich, eindämmen.

Die Bundesverfassung von Anno 1848 und vom Jahre 1874 beginnt mit den Worten:

Im Namen Gottes des Allmächtigen!
Die Schweizerische Eidgenossenschaft.

Und sind wir gewillt, dieser Satzung *treu* zu bleiben? — Das Erbe der Väter den Kindern zu erhalten? — Nun denn, so dürfen wir uns, in berechtigter Anwendung in bezug der Notwendigkeit des Zivilschutzes der manhaften Worte erinnern:

Hilf dir selbst, so hilft dir Gott!

Für den beschleunigten Ausbau des Zivilschutzes

Unter dem Vorsitz seines Präsidenten, alt Bundesrat von Steiger, tagte am 8. Dezember 1956 in Bern der Zentralvorstand des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz. Der Zentralvorstand, der sich aus Vertretern aller Landesteile und der grossen Landesverbände, darunter auch derjenigen der Frauen, zusammensetzt, sprach sich einmütig für eine unverzüglich in Angriff zu nehmende Beschleunigung des Ausbaus aller Vorbereitungen auf dem Ge-

biete des Zivilschutzes aus, der heute mehr denn je als ein wichtiges Glied unserer totalen Landesverteidigung zu werten ist. Der Schweiz. Bund für Zivilschutz unterstützt eindringlich alle Resolutionen und Forderungen, die heute aus Kreisen der Behörden und der Bevölkerung zur sofortigen Verstärkung des Zivilschutzes gestellt werden. Der Zentralvorstand des Schweiz. Bundes für Zivilschutz erhofft von den gegenwärtig in

wenig entsprechend ist das Verhalten bestimmter Frauenorganisationen, die, zu Unrecht im Namen aller Schweizer Frauen sprechend, den Verfassungsartikel über den Zivilschutz bekämpfen und sich mit einer Energie gegen das Obligatorium der Frauen in den Hauswehren stemmen, die einer besseren Sache würdig wäre. Dem Frauenstimmrecht ist noch nie ein so schlechter Dienst erwiesen worden, als in diesen Tagen, als die drohende Forderung gestellt wurde, ohne dessen Gewährung den Verfassungsartikel zu bekämpfen. Der Freiwilligkeit sind Grenzen gezogen und es ist unwahrscheinlich, dass auf diesem Wege die rund 500 000 Frauen gefunden werden können, die im Falle eines Krieges für den direkten Heim- und Selbstschutz notwendig werden und die sich auch freiwillig bereits im Frieden den wenige Stunden umfassenden Instruktionen unterziehen würden. Das Obligatorium für die Hauswehren ist auch ein soziales Postulat

und gestattet vor allem jene ledigen und kinderlosen Frauen zu erfassen, die vor den belasteten und kinderreichen Müttern in erster Linie für die Hauswehren zu rekrutieren sind. Die Erfahrungen, die bereits im letzten Krieg mit der Mitarbeit der Frau im Luftschutz gemacht wurden, liessen erkennen, dass auf die Freiwilligkeit allein nicht gebaut werden kann und darf, sollen die dafür verantwortlichen Behörden in allen Landesteilen die Gewähr für eine kriegsgenügende Vorbereitung der Zivilverteidigung erhalten.

Es geht heute aber nicht darum, Vorwürfe auszuteilen und einer unangebrachten Panikstimmung Vorschub zu leisten. Die Grundlagen, die noch aus dem letzten Krieg stammenden Einrichtungen, Ausrüstungen und Erfahrungen sowie das in den letzten Jahren bereits Erreichte, sind vorhanden, um unter Anspannung aller Kräfte und einer grosszügigen Krediterteilung in relativ kurzer Zeit nach-

zuholen, was bis anhin versäumt wurde. Dafür muss auf eidgenössischem, kantonalem und kommunalem Boden eine Konzentration der Kräfte angestrebt und jede Zersplitterung vermieden werden. An erster Stelle steht nach wie vor auch die Aufklärung der Bevölkerung, die, täuschen wir uns nicht, bis heute noch keine eigentliche Tiefenwirkung hatte und nur kleine, direkt interessierte Volkskreise erfasste. Verschiedene Feststellungen der letzten Wochen haben aufgezeigt, wie wenig man über die Bedeutung und Möglichkeiten des Zivilschutzes weiss und dass es, angesichts des Atomkrieges, weitgehend am Vertrauen zu solchen Massnahmen fehlt.

Die bereits im letzten Kriege mehrfach erwiesene Tatsache, dass Zivilschutz Selbstschutz ist, muss auch in unserem Volke zu einem in jedem Heim nachzulebenden Begriff werden. Die Massnahmen der Behörden und die Bereitstellung unserer Luftschutztruppen nützen wenig oder nichts,

Bern tagenden eidg. Räten, dass der Verfassungsartikel über den Zivilschutz noch in dieser Session verabschiedet wird, um möglichst bald der Volksabstimmung unterbreitet zu werden. Er gibt auch der Hoffnung Ausdruck, dass das den Verfassungsartikel ergänzende Bundesgesetz über den Zivilschutz baldmöglichst der parlamentarischen Erledigung zugeführt wird.

Der Zentralvorstand des Schweiz. Bundes für Zivilschutz befasste sich in seiner ganztägigen Sitzung mit den aktuellen Berichten des Präsidenten, des Zentralsekretärs, des Zentralkassiers und der verschiedenen Rechts-, Aufklärungs- und Pressefragen behandelnden Ausschüsse, um für die nächsten Monate eine Intensivierung und Konzentrierung der Arbeit zu erreichen, wie sie schon seit Gründung des Bundes vor zwei Jahren im Zeichen der Verstärkung der Abwehrbereitschaft steht. Im Vordergrund steht nach wie vor die Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung eines kriegsgenügenden Zivilschutzes und die zu treffenden Schutzmassnahmen. Diese Aufklärung soll noch vermehrt darauf ausgerichtet werden, dass Zivilschutz Selbstschutz ist und dass alle, Bestand und Wirkung versprechenden Massnahmen des Schutzes der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen bei jedem Bürger, in Heim und Familie, beginnen müssen, sollen

die von den Behörden zu treffenden Vorkehren sinn- und wirkungsvoll sein. In dieses Gebiet gehört auch

der Atomschutz im Heim, der allen Bevölkerungskreisen vertraut sein muss.

Bundesbeschluss

über

die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 22bis über den Zivilschutz

(Vom 21. Dezember 1956)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft
in Anwendung der Artikel 84, 85,
Ziffer 14, und Artikel 118 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des
Bundesrates vom 15. Mai 1956,
beschliesst:*

I.

Die Bundesverfassung wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

Artikel 22bis

¹ Die Gesetzgebung über den civilen Schutz der Bevölkerung gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen ist Bundessache.

² Die Kantone sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören. Ihnen ist der Vollzug unter der Oberaufsicht des Bundes zu übertragen.

³ Das Gesetz bestimmt die Beiträge des Bundes an die Kosten der mit dem Zivilschutz verbundenen Massnahmen.

⁴ Der Bund ist befugt, die Schutzdienstplicht durch Bundesgesetz einzuführen. Die Schutzdienstplicht weiblicher Personen hat sich auf die Hauswehren zu beschränken; im übrigen beruht die Dienstleistung der weiblichen Personen auf Freiwilligkeit.

⁵ Das Gesetz ordnet die Versicherung und den Erwerbsersatz der Schutzdienst Leistenden.

⁶ Die Organisationen des Zivilschutzes können auch zur Nothilfe bei Katastrophen beigezogen werden.

II.

¹ Dieser Beschluss wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

² Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

(Der Ständerat hat die so bereinigte Vorlage mit 32:0, der Nationalrat mit 121:0 Stimmen gutgeheissen. Die Abstimmung von Volk und Ständen steht jetzt bevor.)

wenn nicht bei jedem einzelnen Bürger, in Familie und Heim die Bereitschaft zum Selbstschutz besteht. Die Behörden und die Armee sind nicht in der Lage, eine wie das Feuer schrecklich und unberechenbar sich ausbreitende Panik, die schlimmer sein kann als alle Folgen einer Bombardierung, bereits an der Wurzel zu bekämpfen, wenn die Bevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen kopflos wird. Jedermann kann selbst der schlimmsten Situation begegnen, wenn er bereits vorher mit ihr vertraut wurde, ein Minimum an notwendiger Ausrüstung beschafft hat und mit ihr umzugehen weiß. Wer auf die Bekämpfung des Feuers und anderer Kriegsfolgen technisch und seelisch vorbereitet ist, wird kaum der Panik verfallen.

Unsere Bevölkerung muss auch wissen, dass die Vorbereitungen auf dem Gebiete des Zivilschutzes von den Generalstäben der Grossmächte genau so eingehend verfolgt werden,

wie die militärischen Vorkehren der Eidgenossenschaft. Auch hier wird die Rentabilitätsrechnung gestellt, da es einem Gegner nicht gleichgültig sein kann, wieviel Flugzeuge, Atom- und Fernwaffen benötigt werden, um das Schweizervolk in die Knie zu zwingen und den Widerstandswillen zu brechen. Genau so wie die von einem mutmasslichen Gegner hoch eingeschätzte Schlagkraft der Armee der Schweiz einen Angriff ersparen kann, so kann auch ein maximal kriegsgenügend ausgebauter Zivilschutz die Bevölkerung vor einem feindlichen Luftterror bewahren, wenn es wahrscheinlich ist, dass alle eingesetzten Mittel trotz schwerer Verluste nie ausreichen würden, um alles Leben und den Widerstand des Schweizervolkes auszulöschen.

Der Zivilschutz ist auch ein Postulat der sozialen Landesverteidigung, hilft er doch mit, die Folgen der Bombardierungen von Industrie und Wirtschaft einzudämmen oder zu be-

heben, um die Produktion aufrecht und die Arbeitsplätze zu erhalten. Voraussetzung ist allerdings, dass auch die Industrie den Ernst der Lage erkennt und ihrerseits Hand dazu bietet, den schweizerischen Zivilschutz grosszügig zu fördern und auch den Ausbau eines kriegstauglichen Betriebschutzes unverzüglich an die Hand zu nehmen.

Der Zivilschutz ist heute zum Anliegen jedes einzelnen Bürgers geworden, der, jeder an seinem Platz, dafür einstehen muss, dass im ganzen Lande, bei den Behörden, in den Betrieben und den Heimen eine Kraftanstrengung unternommen wird, um die Versäumnisse der letzten Jahre einzuholen. Das ist möglich, wenn wir alle, die guten Willens sind, uns immer wieder bewusst werden, dass im Rahmen der totalen Landesverteidigung auch dem Zivilschutz im Kampf um die Wahrung von Freiheit und Unabhängigkeit eine bedeutende Aufgabe zufällt.

H. A.